

Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Allgemeinem Sozialen Dienst unter datenschutzrechtlichen Aspekten insbesondere in Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung und zum Aufgabenbereich der insoweit erfahrenen Fachkraft

JAmt 2017, 376

Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Allgemeinem Sozialen Dienst unter datenschutzrechtlichen Aspekten insbesondere in Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung und zum Aufgabenbereich der insoweit erfahrenen Fachkraft

§ 8 a Abs. 1, Abs. 4 SGB VIII, § 61 Abs. 3 SGB VIII, §§ 62, 65 SGB VIII, § 67 b Abs. 2 SGB X, § 34 StGB

DIJuF-Rechtsgutachten 12.4.2017 – [SN_2017_0038](#) Gö

Das StJA X bittet um rechtliche Stellungnahme zu (datenschutzrechtlichen) Fragen der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte (Kita) und Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und zur Stellung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Das Jugendamt führt hierzu aus, dass es in der Stadt X 18 Kitas in kommunaler Trägerschaft gibt. Dies habe den Vorteil, dass durch einen Kita-Platz frühzeitige und niedrigschwellige Fördermöglichkeiten für Kinder mit entsprechendem Bedarf angeboten werden können. Die Abteilungen Kita und ASD sind gerade dabei, verbindliche Verfahren der Zusammenarbeit zu erstellen. Hierbei stellen sich folgende Fragen:

1. Ist bei Fällen, in denen Hilfe zur Erziehung (HzE) geleistet wird und in sonstigen Fällen in ASD-Zuständigkeit – wenn im HzE-Antrag der Datenaustausch zwischen Jugendamt, freiem Träger und Kita festgeschrieben ist oder eine Schweigepflichtentbindung zum Austausch ASD – Kita durch die Eltern unterschrieben wurde – notwendig, genau festzulegen, welche Daten weitergegeben werden (zB Kita-Wechsel, Entwicklungsgespräch, Elterngespräche, Auffälligkeiten, Fehlzeiten usw) oder reicht eine allgemein verfasste Schweigepflichtentbindung aus? Muss diese alle paar Monate erneuert werden?
2. Muss die Kita in Fällen, in denen der ASD bereits seine Fallzuständigkeit mitgeteilt hat, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, wenn sich Kindeswohlgefährdungsaspekte ergeben oder sollte sich die Kita direkt beim ASD melden?
3. Wie kann eine insoweit erfahrene Fachkraft sicherstellen, dass eine Kita/ein Träger eine Gefährdung an den ASD weitergibt, wenn das das Ergebnis der insoweit erfahrenen Fachkraft-Beratung ist?

I. Zu Frage 1: Datenaustausch zwischen Kita, freiem Träger der Jugendhilfe und ASD

1. Erforderlichkeit einer Einwilligung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unmittelbar an das Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 SGB I) gebunden und bedarf für jeglichen Umgang mit Sozialdaten (§ 67 Abs. 1

Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Allgemeinem Sozialen Dienst unter datenschutzrechtlichen Aspekten insbesondere in Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung und zum Aufgabenbereich der insoweit erfahrenen Fachkraft(JAmt 2017, 376)

377

SGB X) entweder einer qualifizierten Einwilligung des/der Betroffenen (§ 67 Abs. 1 SGB X) oder einer sozialgesetzlichen Befugnis. Eine Datenübermittlung zwischen städtischer Kita und ASD ist daher ohne sozialgesetzliche Übermittlungsbefugnis nur zulässig, wenn eine wirksame Einwilligung der personensorgeberechtigten Eltern vorliegt.

Freie Träger sind über Vereinbarungen nach § 61 Abs. 3 SGB VIII zur entsprechenden Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet, können sich aber nicht auf die sozialgesetzlichen Befugnisse berufen, sodass sie stets eine Einwilligung des/der Betroffenen benötigen, wenn sie Daten übermitteln wollen.

2. Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

Die jederzeit frei widerrufliche Einwilligung in die Datenweitergabe bzw Datenerhebung kann nur durch eine Person abgegeben werden, die im Hinblick auf den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einwilligungsfähig ist. Ist der Rechtsgutsinhaber selbst einwilligungsfähig, hat die Einwilligung höchstpersönlich zu erfolgen. Bei den hier in Rede stehenden Daten aus der Kindertagesbetreuung ist die Einwilligung bei den personensorgeberechtigten Eltern einzuholen. Die Einwilligung muss auf der freien Entscheidung des/der Betroffenen, also des-/derjenigen, um dessen/deren Daten es geht, beruhen. Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass der/die Betroffene die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung erfassen kann. Hierzu müssen insbesondere Zweck und Umfang der Ermächtigung erkennbar sein (vgl § 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Der/Die Betroffene muss also genau wissen, wozu er/sie seine/ihre Einwilligung erteilt.

Wenn die nach § 67 b Abs. 2 S. 3 SGB X grundsätzlich schriftlich zu erteilende Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen (bspw mit einem Antrag auf HzE) abgegeben werden soll, ist sie besonders hervorzuheben (§ 67 b Abs. 2 S. 4 SGB X). Die Verknüpfung mit dem HzE-Antrag kann den Eindruck erwecken, dass die Leistung von der Einwilligung in die Datenübermittlung/Datenerhebung abhängt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Nichterteilung der Einwilligung keinerlei negative Folgen für den/die Betroffene/n hat, worauf diese/r hinzuweisen ist (vgl § 67 b Abs. 2 S. 1 SGB X).

In Schlagworten zusammengefasst sollte die Einwilligungserklärung folgende Punkte enthalten: *Welche Informationen* sind betroffen, *von wem an wen* sollen die Informationen übermittelt werden, *zu welchem Zweck* soll die Datenweitergabe/Datenerhebung erfolgen.

3. Einwilligung durch „Festschreibung“ im HzE-Antrag oder durch Unterzeichnen einer Schweigepflichtentbindungserklärung

Hieraus ergibt sich, dass eine „Festschreibung“ des Datenaustauschs zwischen Jugendamt, freiem Träger und Kita im HzE-Antrag grundsätzlich nicht ausreichend ist. Es ist zwar möglich, die Einwilligung (zur Datenübermittlung und zur korrespondierenden Datenerhebung) gemeinsam mit dem Antrag auf HzE einzuholen; dann muss die Einwilligungserklärung aber besonders hervorgehoben sein und den dargestellten Anforderungen genügen.

Bei einer Schweigepflichtentbindungserklärung handelt es sich datenschutzrechtlich ebenfalls um eine Einwilligung in die Datenübermittlung durch die schweigepflichtige Person bzw durch die dem Sozialdatenschutz unterliegende Stelle. Gleichzeitig handelt es sich um eine Einwilligung in die

Datenerhebung durch den Sozialleistungsträger. Die Schweigepflichtentbindung ist derjenigen Stelle gegenüber zu erteilen, aus deren Verantwortungsbereich die Daten an eine andere Stelle übermittelt werden sollen. Insoweit bedarf es einer Einwilligungserklärung gegenüber dem ASD sowie einer Einwilligungserklärung gegenüber der Kita, um einen Datenaustausch zwischen den beiden Stellen zu ermöglichen. Aus der Einwilligungserklärung sollte für die Betroffenen nachvollziehbar hervorgehen, welche Daten in welchen Fällen weitergegeben werden. Eine allgemein verfasste Schweigepflichtentbindung, also eine pauschale Einwilligung, deren Bedeutung und Tragweite für den Betroffenen nicht erkennbar ist, ist insoweit nicht ausreichend. Ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kann hierdurch nicht gerechtfertigt werden (vgl. FK-SGB VIII/*Hoffmann/Proksch*, 7. Aufl. 2013, SGB VIII VorKap. 4 Rn. 20).

4. Zeitpunkt des Einholens der Einwilligung

Grundsätzlich kann eine einmalige Einholung der Einwilligung – mit Hinweis darauf, dass diese für die gesamte Kindergartenzeit bzw. die gesamte Zeit der Betreuung durch das Jugendamt gelten soll – ausreichen. Aufgrund des allgemein im Datenschutzrecht geltenden Transparenzgebots und der Möglichkeit, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, empfiehlt es sich aber nach Auffassung des Instituts im Zweifel, die Eltern auf einzelne Datenübermittlungen (bspw. die Weitergabe des Inhalts eines Elterngesprächs) nochmals anlassbezogen hinzuweisen.

Die Einholung der Einwilligung bei Beginn der Zusammenarbeit mit der Familie bietet sich im Hinblick auf Daten an, die in allen Fällen weitergegeben werden sollen. Bei Daten, die nicht üblicherweise, sondern nur in bestimmten Fällen weitergegeben werden sollen, erscheint sinnvoller, die Einwilligung separat im Bedarfsfall einzuholen – dies auch vor folgendem Hintergrund: Grundsätzlich dürfen nur die Sozialdaten erhoben werden, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt auch dann, wenn eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt (FK-SGB VIII/*Hoffmann/Proksch* SGB VIII VorKap. 4 Rn. 13). Insoweit scheint eine standardmäßige Einholung der Einwilligung zu Beginn der Betreuung durch den Kindergarten bzw. durch das Jugendamt für alle möglichen Datenübermittlungen nicht angezeigt, da der ASD ohnehin im Einzelfall prüfen muss, ob er die jeweiligen Daten überhaupt bei der Kita erheben darf.

II. Zu Fragen 2 und 3: Vorgehen der Kita bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

1. Schutzauftrag/Pflicht zur Gefährdungseinschätzung und Beratungsanspruch

Die Jugendhilfe ist insgesamt verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Dieser allgemeine Schutzauftrag wird für

Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Allgemeinem Sozialen Dienst unter datenschutzrechtlichen Aspekten insbesondere in Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung und zum Aufgabenbereich der insoweit erfahrenen Fachkraft (JAMt 2017, 376)

378

den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 8 a Abs. 1 SGB VIII konkretisiert. Für Fachkräfte einer kommunalen Kita ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags für die von ihnen betreuten Kinder aus Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII in entsprechender Anwendung. Daher sind sie zu einer Gefährdungseinschätzung nach § 8 a Abs. 4

SGB VIII verpflichtet, wobei sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen müssen (§ 8 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Das Jugendamt ist zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§ 8 a Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Diese Schwelle der nicht anders abwendbaren Gefährdung kann nicht abbedungen werden (FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 8 a Rn. 61) und gilt auch dann, wenn die Familie bereits vom Jugendamt betreut wird. Die Kita ist daher verpflichtet, zunächst den eigenen Hilfezugang zur Abwendung der Gefährdung zu nutzen.

Dies beruht letztlich auf dem Hilfeverständnis des Kinder- und Jugendhilferechts. Beim Jugendamt handelt es sich nicht um eine Meldebehörde. Die Fachkräfte freier Träger oder bspw die Fachkräfte kommunaler Kitas oder kommunaler Beratungsstellen sind keine Melder/innen, sondern sollen ihre Hilfebeziehung auch zum Schutz der Kinder nutzbar machen (vgl *Meysen* Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens?, 2006).

Datenschutz bedeutet Vertrauensschutz, Kinderschutz braucht Vertrauensschutz und damit auch Datenschutz: Würde die das Kind betreuende Fachkraft der kommunalen Kita Informationen gegen den Willen der Betroffenen auch unterhalb der in § 8 a Abs. 4 S. 2 SGB VIII normierten Schwelle an das Jugendamt weitergeben, wäre eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Fachkraft mit der Familie in vielen Fällen nicht mehr möglich, der Hilfezugang verbaut. Unterhalb der in § 8 a Abs. 4 S. 2 SGB VIII normierten Schwelle kommt eine Informationsweitergabe hinsichtlich der Kindeswohlgefährdungsaspekte daher nur mit Einwilligung der betroffenen Familie in Betracht.

Im Übrigen steht auch die strafbewehrte Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB) einer sofortigen Weitergabe der Informationen an das Jugendamt entgegen.

2. Anonyme Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Die anonyme Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die die Fachkräfte der Kita in Anspruch nehmen müssen, verfolgt den Zweck, die (fall-)verantwortlichen Fachkräfte, die in einer Hilfebeziehung zu Kindern/Familien stehen, bei der Gefährdungseinschätzung zu unterstützen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind (vgl § 8 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Die Beratung soll dazu beitragen, dass der/die zu Beratende Sicherheit in der Einschätzung des Einzelfalls erlangt und ihm/ihr ermöglichen, auf Basis der Beratung zu entscheiden, wie mit der Situation umzugehen ist, bspw im Hinblick auf die Frage, ob er/sie sich an den ASD wendet. Ziel des Anspruchs auf Fachberatung ist, die Schwelle zu senken, sich mit Sorgen/Vermutungen im Hinblick auf das Wohl eines Kindes an Personen zu wenden, die auf diesem Gebiet besondere Kenntnisse haben (vgl FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 8 b Rn. 9). Die Beratung soll die Handlungssicherheit erhöhen. Hierzu erfolgt eine Reflexion der Wahrnehmungen und Vermutungen im Hinblick auf die Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung sowie deren Grad und eine Beratung zu Handlungsoptionen im Kontakt mit dem betroffenen Kind und den Bezugspersonen und zur Frage nach den Möglichkeiten, andere Stellen einzubeziehen (FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 8 b Rn. 7).

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist ausschließlich die Beratung. Diese dient aber nicht der Abgabe des Falls und der Verantwortung (FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 8 a Rn. 70). Die

(Fall-)Verantwortung bzw die Entscheidung über den weiteren Umgang mit der Situation verbleibt bei dem/der Beratenen. Daher wird auch die Entscheidung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung durch denjenigen/diejenige getroffen, der/die die Beratung in Anspruch nimmt (zum Ganzen Wiesner/Wiesner SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 8 a Rn. 75).

Dass die Verantwortung durch die Inanspruchnahme der Fachberatung unberührt bleibt, wird auch deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft in einer Vielzahl der Fälle ohnehin nicht tätig werden könnte, da ihr die Daten des Kindes/der betroffenen Familie nicht bekannt sind. Die Fallberatung ist nach Möglichkeit anonymisiert durchzuführen (§ 64 Abs. 2 a SGB VIII, § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII). Diese durch fachliche Erwägungen gestützte gesetzliche Vorgabe verdeutlicht die unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der insoweit erfahrenen Fachkraft und der Fachkraft, die unmittelbar mit dem Fall befasst ist, also in direktem Hilfskontakt steht.

3. Handlungspflichten/-möglichkeiten der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat eine beratende Unterstützungsfunktion. Hat sie diese Aufgabe im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch die verantwortliche Fachkraft wahrgenommen, endet ihr Einsatz. Sie hat insbesondere keine Kontrollfunktion/Verantwortung im Hinblick darauf, ob die beratene Fachkraft weitere Schritte unternimmt.

Möglich ist aber, dass die Fachkraft, die die Beratung in Anspruch genommen hat, mit der insoweit erfahrenen Fachkraft einen weiteren Beratungstermin oder anderweitigen Beratungskontakt vereinbart. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme weiterer Beratung liegt – ebenso wie die Entscheidung über die erste Inanspruchnahme der anonymen Fallberatung, über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie über das weitere Vorgehen in dem Fall, der Gegenstand der Beratung ist – bei der fallzuständigen Fachkraft. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat aber die Aufgabe, auf die Möglichkeit weiterer Beratung und ggf auf eine sich aus ihrer Sicht ergebende Erforderlichkeit einer Fortführung der Beratung hinzuweisen.

Gesetzlich nicht vorgesehen ist ein Einschreiten der insoweit erfahrenen Fachkraft, sei es durch eine Mitteilung an den

Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Allgemeinem Sozialen Dienst unter datenschutzrechtlichen Aspekten insbesondere in Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung und zum Aufgabenbereich der insoweit erfahrenen Fachkraft(JAMT 2017, 376)	379
---	-----

ASD, sei es durch unmittelbare Kontaktaufnahme mit der betroffenen Familie; eine Einbeziehung in den Kontakt mit der Familie ist allerdings auch nicht ausgeschlossen. Bei Anonymisierung ist dies allerdings schon objektiv nicht möglich.

Einer Informationsweitergabe durch die insoweit erfahrene Fachkraft an Dritte stehen im Übrigen datenschutzrechtliche Gründe entgegen. Hinsichtlich der im Beratungsgespräch anvertrauten Daten greift bei Anstellung der Beratungsfachkraft im Jugendamt der besondere Vertrauensschutz des § 65 Abs. 1 SGB VIII. Eine Weitergabe kommt daher regelmäßig nur mit Einwilligung des/der Anvertrauenden oder bei einem rechtfertigenden Notstand nach Maßgabe des (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII iVm) § 34 StGB in Betracht.

Wenn die insoweit erfahrene Fachkraft es – entgegen der Einschätzung der beratenen Fachkraft – für erforderlich hält, den ASD einzuschalten, gilt also Folgendes: Wie oben dargestellt, verbleibt

die (Fall-)Verantwortung bei der zu beratenden Person. Die insoweit erfahrene Fachkraft muss, kann und darf den ASD grundsätzlich nicht einschalten. Dies kann allenfalls im konkreten Einzelfall unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) in Betracht kommen.